

stretet. — VI. Die gesetzgebende und gesetzvollstreckende Macht des Ordens muß aus der Natur der demokratischen Vereinigung bei den Logen sein.“

„Provincialgesetze II. Vollkommene Gleichheit, wechselseitige Unterstützung, Gehorsam gegen die Gesetze, Mitwirkung zum erkannnen Guten und Verschwiegenheit, sollen die allgemeinen Rechte und Verbindlichkeiten eines Bruders gegen den Orden und gegen jeden seiner Brüder sein.“

Bei einem unserer ältern Brüder fand sich noch ein revidirtes Exemplar dieser Gesetze der Provinzialloge von Oesterreich, ausgegeben am Tage Johannis des Täufers im Jahr 1786 im Orient von Wien. Die darin enthaltenen Aenderungen, die sich hauptsächlich auf das Verhältniß der Logen zum Staat beziehen, waren bedingt und notwendig geworden durch den kaiserlichen Erlaß vom 14. December 1785.

In diesem Erlasse wird der Freimaurerei der Schutz und die Obhut des Staates zugesichert, dabei jedoch bestimmt:

1. daß nur in denselbigen Hauptstädten, wo die Landesregierung ihren Sitz habe, eine Loge bestehen dürfe und daß nur in größeren Hauptstädten, wo eine Loge für die Zahl der Verbrüdeten nicht ausreiche, eine zweite oder auch eine dritte Loge gestattet sei, welche alsoamt von dem Chef der Hauptloge abhängen;

2. daß nirgend sonst maurerische Zusammenkünfte gehalten werden dürften, widrigenfalls solche wie die Hazardspiele bestraft werden würden;

3. daß bei dem Chef der betreffenden Regierungen oder bei dem der Polizei ein Mitgliederverzeichnis einzureichen und vierteljährlich die Personal-Veränderungen, insbesondere in der Leitung der Loge anzuzeigen seien, daß dagegen die Logen

4. von allen weiteren Untersuchungen, Ausfragung, oder was immer für vorwitzigen Ausfunftsbegehrung auf beständig befreit sein, alle Winkellogen und Nebenversammlungen aber als gänzlich und auf das strengste beseitigt betrachtet werden sollten.

Von der Provinzialloge von Deutsch Oesterreich, zu welchem damals auch Freiburg gehörte, wurde unsere Loge nach dem in unserem Archiv befindlichen Diplom constituirte. Letzteres ist auf Pergament geschrieben, mit Wachsiegel in Holzkapsel versehen und lautet:

„Wir Großmeister, Deputirter Meister, Aufseher, Beamte und Mitglieder der Provinzialloge von Oesterreich erkennen kraft dieses die „Vereinigung ächter Brüder unter dem Namen zur edlen Aussicht, „als eine gerechte und vollkommene, in unserer Provinz mitverbundene St. „Johannisloge und geben ihr hiermit diejenige Kraft und Gewalt, welche „einer solchen, sowohl nach den allgemeinen Gesetzen unseres Landes, als „den besondern unserer Provinz zustehet. Gegeben im Orient von Wien am „zwei und zwanzigsten des VI. Monats 1784.“

Folgen die Unterschriften.